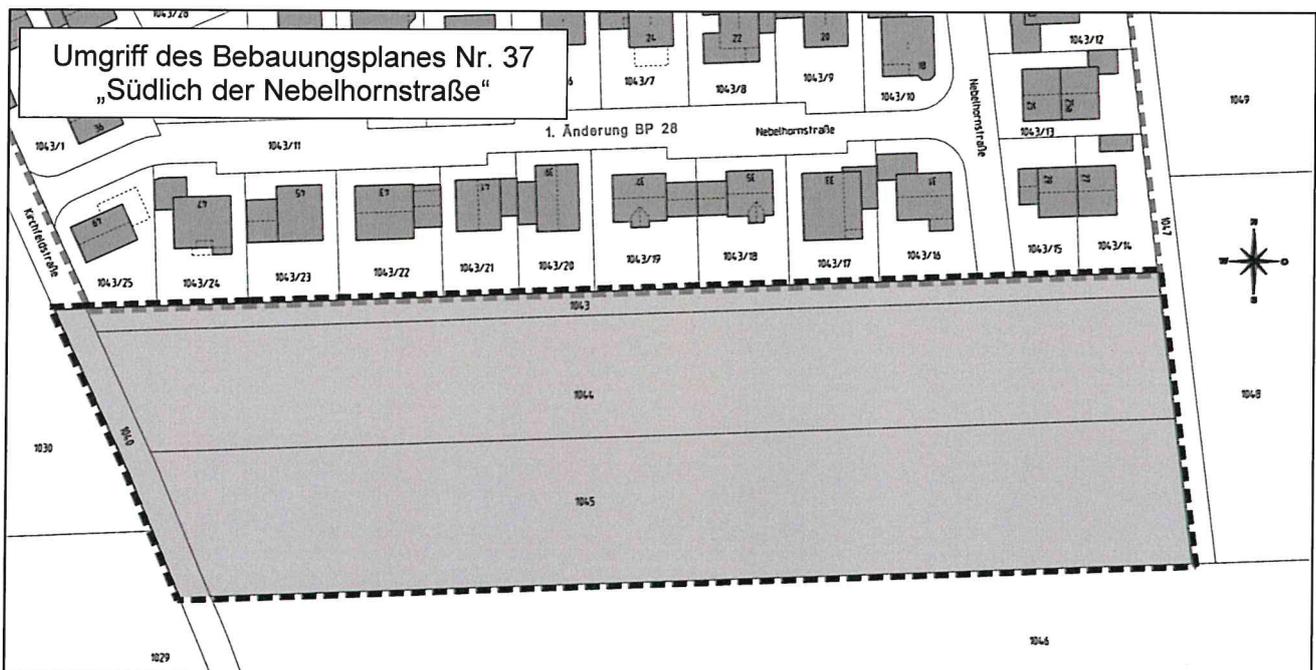




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 19.01.2023, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 19.01.2023, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 37 umfasst den Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 1043, 1044 und 1045 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flur Nrn. 1040 (Kirchfeldstraße), jeweils Gemarkung Merching, östlich der Kirchfeldstraße und südlich der Nebelhornstraße, am südlichen Ortsrand von Merching.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.01.2023, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter <https://www.gemeinde-merching.de/> im Internet eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB durchgeführt wurde.

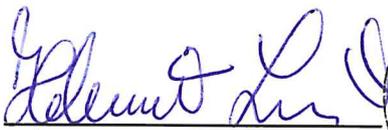
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südlich der Nebelhornstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 08.02.2023



Helmut Luichtl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 08.02.2023 

abgenommen: _____